

sehen Ländern beeinträchtigt gegenwärtig — wie das auch das Symposium in Varna sichtbar werden ließ — das Fehlen hinreichend abgestimmter begrifflich-theoretischer wie methodisch-statistisch-apparativer Systeme die Effektivität des internationalen Erfahrungsaustauschs. Notwendig wäre eine internationale Koordination, die sich auf die in fast allen sozialistischen Ländern inzwischen gebildeten nationalen Gremien (in der DDR z. B. auf den Wissenschaftlichen Beirat für Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt) stützen könnte. Eine ständige internationale Organisationsform — gleich ob im Rahmen der Internationalen Strafrechtsgesellschaft oder nicht — könnte helfen, zu echter arbeitsteiliger bi- und multilateraler internationaler Gemeinschaftsarbeit zu gelangen, die produktiv sowie zeit- und kraftsparend wäre, weil isolierte Parallelarbeiten vermieden werden könnten.

Das Symposium veranschaulichte, daß — und zwar teilweise auch über den Bereich der sozialistischen Länder hinaus — die Anwendung des Strafrechts im Dienste des gesellschaftlichen Fortschritts (auch von unterschiedlichen Ausgangspunkten her) immer wieder in den gleichen, oben dargestellten, Hauptfragen kulminiert, daß sich aus dem Wirken der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten immer spürbarer gemeinsame Aufgaben aufdrängen. Damit sind objektive Voraussetzungen für eine internationale Kooperation gegeben, durch die — von unserem Fachaspekt her — die Anziehungskraft des Sozialismus im Weltmaßstab weiter verstärkt und die Aktivität der sozialistischen Strafrechtler in der internationalen Arena effektiver gestaltet werden kann. Obwohl nicht bewußt darauf angelegt, hat das Symposium weiter gezeigt bzw. bestätigt, daß auch und gerade bei den Strafen ohne Freiheitsentzug weitere gesellschaftlich relevante Resultate nur durch ihre bewußte Einordnung in ein System zur Bekämpfung der Kriminalität und in das gesamtgesellschaftliche System des Sozialismus zu erzielen sind, weil nur so die echte soziale und freiwillige innere Einordnung des Rechtsverletzers in die Gesellschaft zu realisieren ist. Das schließt ein, in interdisziplinärer Gemeinschaftsarbeit mit Philosophen, Medizinern, Pädagogen, Psychologen, Soziologen — in Varna waren die Juristen noch wesentlich unter sich — solche sozialen Phänomene unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit der Strafe zu analysieren wie die sozialen Gruppen und Gruppenbeziehungen (Familie, Arbeitskollektiv, Freundeskreis usw.), die sozialen Aktivitäten (Arbeit, Lernen, Freizeitverhalten, kulturelle Betätigung), die sozialen Beziehungen des Rechtsverletzers zu den Formen und Instrumenten der Gesellschaft (wie staatliche und gesellschaftliche Rechtspflegeorgane, Rechts- und Moralnormen in den einzelnen Bereichen und Ebenen), die Bedingungen der individuellen und kollektiv-gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse u. a. Auf diesem Hintergrund würden dann auch Fragen nach dem Verhältnis von General- und Spezialprävention neu und produktiv zu beantworten sein.

Es war durchaus fruchtbar, daß in einigen Beiträgen, so besonders dem von Ljutow, spezifisch auf das Verhältnis zur Freiheitsstrafe eingegangen wurde. Gestützt auf konkrete Untersuchungen wandte sich Ljutow überzeugend gegen eine fehlerhafte Anwendung von Freiheitsstrafen, insbesondere von kurzen oder zu kurzen Freiheitsstrafen, und machte die bei weitem noch nicht ausgeschöpften Potenzen der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug sichtbar. Aber es geht nicht nur um das rein zahlenmäßige Verhältnis zwischen Freiheitsstrafe und Nichtfreiheitsstrafe. Diese beiden Strafformen stehen ihrem Wesen nach in einem dialektischen Verhältnis zueinander, das es — namentlich unter perspektivischer Sicht — systematisch herauszuarbeiten gilt. In der DDR wurden entsprechende praktische Erfahrungen bei der Anwendung der bedingten Verurteilung und der bedingten Strafaussetzung gesammelt. Sehr vergrößert handelt es sich um zwei Entwicklungslinien, die